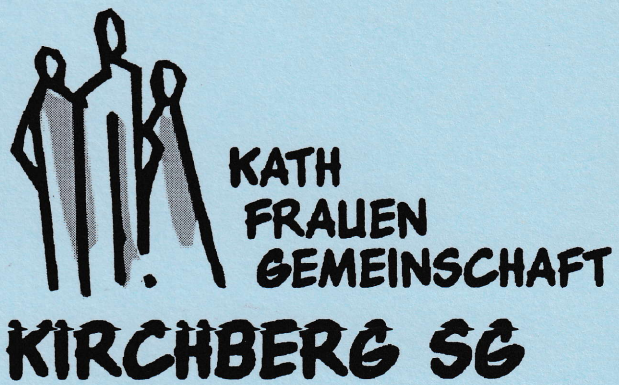




Statuten

24. Januar 2008

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Katholische Frauengemeinschaft Kirchberg besteht ein im Jahr 1912 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Kirchberg SG. Er ist politisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes St. Gallen – Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in der Gemeinde und Region
- Zusammenarbeit mit dem kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen- Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 4 Zielerreichung

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- Aktive Teilnahme am Leben der Ortskirche
- Veranstaltungen der Erwachsenenbildung: Kurse, Tagungen, Vorträge
- Angebote für bestimmte Gruppierungen wie Mütter von Klein- und Schulkindern/Jugendlichen, Familien, Alleinlebende, Betagte
- Besuchsdienste, Betagtenarbeit

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen will.

Beitritts- und Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Wird der Mitgliederbeitrag drei Jahre in Folge auch nach einer Erinnerung nicht bezahlt, wird das Mitglied durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

IV. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

A Hauptversammlung

Art. 7 Hauptversammlung / Einberufung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens zehn Tage vor Durchführung. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 8 Anträge

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Datum der nächsten Hauptversammlung wird jeweils mit dem Jahresprogramm bekanntgegeben.

Art. 9 Wahlen / Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 10 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und eines allfälligen Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Behandlung von Mitgliederanträgen
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Art. 11 Protokoll

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin / dem Leitungsteam / Aktuarin angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Vorstandssitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin mit beratender Stimme
- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern
- Der Vorstand organisiert sich selbst
- Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder und die Präsidentin werden in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 10 Jahre. Die maximale Amtszeit der Präsidentin beträgt, unabhängig ihrer Mitgliedschaft im Vorstand, 12 Jahre.

Die Wahlen finden grundsätzlich in den Jahren mit gerader Jahrzahl statt.

Art. 14 Aufgaben

Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts, Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Katholischen Frauenbund St. Gallen - Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 15 Organisation / Beschlüsse

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Präsidentin kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.

Die Vizepräsidentin leitet die Vereinsgeschäfte bei Abwesenheit der Präsidentin.

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder ein Mitglied des Leitungsteams, Kassierin und Aktuarin kollektiv zu zweien.

Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 17 Spezielle Gruppierungen

Der Vorstand kann bestimmten Zielgruppen wie z. Bsp. Gruppe Frohes Alter, Spitalbesuchsgruppe, Mütterteam usw. eine weitgehende Selbständigkeit gewähren mit z. Bsp. eigenem Leitungsteam, eigener Kasse. Werden diese Gruppierungen von der Kath. Frauengemeinschaft finanziell unterstützt, erstellen sie eine Jahresrechnung zu Handen der Kassierin. Die Integration wird gewährleistet durch gemeinsame Veranstaltungen, gemeinsames Jahresprogramm, Koordinationssitzungen.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 18

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Zudem überprüfen sie allfällige Jahresrechnungen der Untergruppen. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. FINANZIERUNG

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Anlässen, Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 20 Spesen

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Es können Sitzungsgelder oder eine Pauschalentschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand erlässt darüber ein entsprechendes Reglement.

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23 Mitgliederbeitrag Dachverband

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Jahresbeiträge.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Statutenänderungen

Zur Änderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Katholischen Frauenbund St.Gallen - Appenzell bekanntgegeben.

Art. 25 Vereinsauflösung / Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Katholischen Kirchgemeinde Kirchberg auf ein Sperrkonto angelegt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Katholische Kirchgemeinde Kirchberg für wohltätige Zwecke in der Pfarrei.

Art. 26 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom Januar 2008 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Kirchberg, 24. Januar 2008

Präsidentin

Ursula Gähwiler

Ursula Gähwiler

Aktuarin

Jolanda Segmüller

Jolanda Segmüller

An der Hauptversammlung vom 25. Januar 2017 wurden
Art. 10 und Art. 13 der Statuten mit einer Zweidrittelmehrheit
der anwesenden Mitglieder wie folgt geändert:

Art. 10

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:
Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und eines
allfälligen Budgets
Festsetzung des Mitgliederbeitrages
Wahl der Präsidentin/des Leitungsteams und der übrigen
Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
Behandlung von Mitgliederanträgen
Beschlussfassung über Revision der Statuten
Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Art. 13

Die Vorstandsmitglieder und die Präsidentin werden in der Regel
auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
Die Wahlen finden grundsätzlich in den Jahren mit gerader
Jahreszahl statt.

Kirchberg, 25. Januar 2017

Teamleiterin:
Pascale Grob



Aktuarin:
Bea Kummer

